

Öffentliche Bekanntmachung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Az.: 6620#2024/0175-0111 21

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Minfeld

Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BlmSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BlmSchG und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BlmSchV) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen von 5 in der Gemarkung Minfeld geplanten Windenergieanlagen.

Nach § 9 Abs. 1a BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BlmSchV i. V. m. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BlmSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BlmSchG und § 21a der 9. BlmSchV wird hiermit der folgende, zu Gunsten der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt erteilte immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom 25.06.2025 – AZ: 21/08/5.1/2024/0058, 6620#2024/0175-0111 21 – über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen von 5 in der Gemarkung Minfeld geplanten Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.



Der verfügende Teil **(Tenor)** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids vom 25.06.2025 – AZ: 21/08/5.1/2024/0058, 6620#2024/0175-0111 21 – lautet wie folgt:

I. <u>Tenor</u>

1. Es wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen

Bezeichnung	WEA 01	WEA 02	WEA 03	WEA 04	WEA 05
Gemarkung:	76872	76872	76872	76872	76872
	Minfeld	Minfeld	Minfeld	Minfeld	Minfeld
Flur:	-	-	-	-	-
Flurstück:	1848/1,	1888,	1963, 1964,	1785,	5523, 5524,
	1851/1	1889	1965	1786	5525
Ostwert:	437230	436688	437375	436833	436985
Nordwert:	5438024	5437678	5437708	5438106	5438449
Anlagentyp:	Vestas V172				
Nabenhöhe:	175,00 m				
Nennleistung:	7,2 MW				

keine lärm-immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen, sofern die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen des schalltechnischen Gutachtens (Bericht-Nr.: 1/21792/0325/1) des Ingenieurbüros Pies vom 20.03.2025, sowie unter Einhaltung der unter III. genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.



Der Bescheid vom 25.06.2025 – AZ: 21/08/5.1/2024/0058, 6620#2024/0175-0111 21 – wurde mit Nebenbestimmungen erlassen.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang, d.h. in der Zeit ab dem 25.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025, auf der Internetseite der SGD Süd (https://sgdsued.rlp.de/) eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder elektronisch (poststelle@sgdsued.rlp.de) angefordert werden. Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BlmSchG) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BlmSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 25.06.2025 – AZ: 21/08/5.1/2024/0058, 6620#2024/0175-0111 21 – kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BlmSchG) Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der



Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BlmSchG) gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG).

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt a. d. Weinstraße, 12.11.2025

Im Auftrag gez. Dr. Thomas Kaplan